AG München, Endurteil v. 30.05.2025 – 338 C 3036/25

Titel:

Mietwagenkosten, Schadensminderungspflicht, Werkstattrisiko, Herstellungsaufwand, Nutzungsausfall, Marktpreisspiegel, Zinsanspruch

Schlagworte:

Mietwagenkosten, Schadensminderungspflicht, Werkstattrisiko, Herstellungsaufwand, Nutzungsausfall, Marktpreisspiegel, Zinsanspruch

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 199,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.11.2024 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu 13 % und die Klägerin zu 87 % zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.601,96 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten infolge eines Verkehrsunfalls vom 24.09.2024 gegen 14:45 Uhr auf der A 99, 500 m vor der Ausfahrt auf die Autobahn A 92. Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherung des Schädigerfahrzeugs ist grundsätzlich unstrittig.

2
Die Klägerin holte noch am Unfalltag ein Gutachten über die Schäden ein, welches am 27.09.2024 beim Autohaus S… einging und wonach 2-3 Arbeitstage für die Reparatur prognostiziert wurden. Sie ließ ihr Fahrzeug vom 24.09.2024 bis 09.10.2024 beim Autohaus S… reparieren, vergleiche die Rechnung der Anlage K2 und den Reparaturablaufplan der Anlage K3. Die Klägerin nutzte ein Mietfahrzeug der Werkstatt für die Zeit der Schadensermittlung und Reparatur vom 24.09.2024 bis zum 09.10.2024, mithin von 15 Tagen gemäß dem Vertrag der Anlage K7. Nach diesem „Überlassungsvertrag Werkstattersatzwagen“ waren Kosten pro Tag in Höhe von 35,00 Euro „incl. 19 % MwSt., Sprit und 50 Freikilometer“ vereinbart. Die Klägerin erhielt das Fahrzeug am 24.09.2024 bei einem Kilometerstand von 36206 km und gab es am 09.10.2024 bei einem Kilometerstand von 36545 km zurück.

3
Hierfür wurden ihr dennoch 1.874,96 € brutto, nämlich 105,04 € netto pro Tag, berechnet, vergleiche die Anlage K4, worauf die Beklagte lediglich 273 €, nämlich für 7 Tage á 39 Euro pro Tag, regulierte und die restlichen 1601,96 € mit der Klage verfolgt werden.

4
Die Klägerin behauptet, auf ein Fahrzeug privat und beruflich angewiesen gewesen zu sein. Es wäre ihr nicht möglich und zumutbar gewesen, einen Mietwagen bei einem günstigeren Anbieter ausfindig zu machen und anzumieten.

5
Die Klägerin beantragt,

I. die Beklagte wird verurteilt, an sie 1.601,96 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.11.2024 zu bezahlen.

II. die Beklagte wird verurteilt, an sie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren von 173,76 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Klagezustellung zu zahlen.

6
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

7
Sie bestreitet die Erforderlichkeit der Anmietung von 15 Tagen. Die Reparatur hätte sofort beauftragt werden müssen und habe zu lange gedauert, insbesondere seien die Ersatzteile zu spät bestellt worden. Die Klägerin hätte ein vergleichbares Fahrzeug für 39 € pro Tag in ihrer Gegend anmieten können. Vor allem seien aus dem Vertrag für den Werkstattersatzwagen sogar nur 35 € pro Tag inklusive 50 Freikilometer gemäß der Anlage K7 vereinbart worden.

8
Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen. Diese haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

9
Die zulässige Klage ist in Höhe von 199,50 € begründet, im Übrigen unbegründet.

10
Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen weiteren Anspruch in dieser Höhe auf Ersatz von Mietwagenkosten aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG.

11
Grundsätzlich gehören die Mietwagenkosten zu dem Herstellungsaufwand, den der Schädiger nach § 249 BGB zu ersetzen hat, wenn der Geschädigte diesen Weg der Schadensbeseitigung wählt.

12
Dabei hat die Klägerin aufgrund der Reparatur, wie auch der gefahrenen 339 km (Anlage K 7) gezeigt, dass sie auf das Fahrzeug angewiesen war und daher ihren Nutzungswillen belegt.

13
Allerdings ist ein Ersatz nur insoweit zu leisten, als der Betrag zur Herstellung objektiv erforderlich ist oder war. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Dabei ist auch der Rechtsgedanke des § 254 BGB anzuwenden. Die Verpflichtung des Geschädigten, den Schaden möglichst gering zu halten, bildet eine immanente Schranke für die Höhe der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten.

14
Der Klägerin ist nach diesen Grundsätzen die Dauer von 15 Tagen nicht vorzuwerfen. Die Klägerin hat einen Reparaturablauf (Anlage K3) vorgelegt, woraus hervorgeht, dass ihr keine Verzögerungen vorzuwerfen sind. So hat sie noch am Unfalltag das Gutachten beauftragt und dieses hat die Werkstatt am Freitag, den 27.9.24 erhalten. Gemäß der Anlage K2 hat sie ebenfalls noch am Unfalltag der Werkstatt den Auftrag zur Reparatur erteilt. Zwar nahm das Autohaus die Bestellung der Ersatzteile erst am 02.10.2024 vor. Allerdings ist diese etwaige Verzögerung nicht der Klägerin vorzuwerfen, weil die Werkstatt insoweit nicht Erfüllungsgehilfe der Klägerin war. Vielmehr liegt das sog. Werkstattrisiko beim Schädiger. Sodann erfolgten die Zerlegung und die Verbringung des Fahrzeugs. Noch am Tag der Rückkehr vom Lackierer, dem 09.10.2024, war das Fahrzeug fertig gestellt und der Mietwagen wurde seitens der Klägerin zurückgegeben.

15
Allerdings kann die Klägerin keinen Ersatz für einen Mietwagenpreis von 105,04 € netto pro Tag kostet beanspruchen.

16
Einerseits stünde hier die Schadensminderungspflicht entgegen.

17
Andererseits war gemäß der Anlage K7 unstreitig ein wesentlich niedrigerer Tarif vertraglich vereinbart, nämlich 35 € pro Tag. Eine Anspruchsgrundlage für einen höheren Preis ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht vorgetragen.

18
Es liegt insofern der Verdacht nahe, dass der Klägerin später ein wesentlich höherer Preis in Rechnung gestellt wurde, weil ggf. aufgefallen war, dass sie nicht selbst zahlen muss, sondern es sich um einen Haftpflichtschaden handelt. Eine solche Praxis zulasten der Kfz-Haftpflichtversicherung wäre rechtswidrig und würde letztlich der Allgemeinheit schaden. Diese Frage kann hier zivilrechtlich letztlich dahinstehen, da – wie gesagt – jedenfalls kein Mietvertrag über 105,04 € netto pro Tag zustande kam.

19
15 Tage zu 35 € ergeben einen Betrag von 525 €. Auch kam die Klägerin nicht über die inkludierten 50 km Fahrleistung pro Tag, sodass keine Zusatzkosten entstanden sind.

20
Hiervon zieht das Gericht 10 % für ersparte Aufwendungen ab, so dass sich ein Betrag von 472,50 Euro ergibt.

21
Hierauf wurden bereits 273 € geleistet, sodass es bei einem Anspruch in Höhe von 199,50 € verbleibt.

22
Diese Kosten sind auch nicht überhöht, da die Beklagte selbst von 39 Euro Mietwagenkosten pro Tag ausgeht und sich auch nach dem Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2024 des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation, welchen das Gericht regelmäßig der Schätzung nach § 287 ZPO zugrunde legt (vgl. dazu z.B. auch OLG München, Schlussurteil vom 25.07.2008, 10 U 2539/08), kein niedrigerer Mietwagenpreis ergeben würde. Denn das klägerische Fahrzeug fällt nach gerichtlichen Recherche im Schwacke Schadenmanager in die Fahrzeugklasse 02. Da dieses zur Unfallzeit nicht älter als fünf Jahre war, erfolgt keine Herabstufung um eine Stufe. Allerdings sieht die Fraunhofer Liste mangels ausreichender Anzahl an Angeboten für die Schwackeklassen 1-3 und 11 im Jahre 2024 keine Angaben vor. Das Gericht geht daher von der Klasse 4 aus. Dafür nimmt das Gericht den, bei der hier erfolgten zeitnahen Anmietung des Mietwagens nach dem Unfall, wegen der Besonderheiten der Unfallsituation, sonst üblichen Aufschlag von 20 % auf den o.g. Normaltarif, nicht vor (§ 287 ZPO; vgl. auch LG München I, Urteil vom 30.09.2011, 17 S 31120/10). Nach der „Fraunhofer-Liste“ (Schwacke-Klassifikation für den zweistelligen PLZ-Bereich, Anhang B1 Basistabelle 2024) ergibt sich für das PLZ-Gebiet 86 bei der Anmietdauer von 15 Tagen für 2 × 1 Woche á 287,80 Euro ein Betrag in Höhe von 578,60 Euro plus 1 × 41,11 Euro für den zusätzlichen Tag. Es folgt ein Betrag in Höhe von 616,71 Euro. Hiervon wären wiederum 10 % für ersparte Aufwendungen abzuziehen, wonach sich ein Betrag in Höhe von 555,04 Euro ergeben hätte.

23
Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten ergeben sich aus dem gekürzten Gesamtstreitwert von 5.910,65 Euro in Höhe von 627,13 Euro, welche beklagtenseits bereits vollständig geleistet wurden.

24
Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

25
Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

26
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.